



Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Obertshausen e.V.



Naturwissenschaftliche
Arbeitsgemeinschaft
Obertshausen – Mosbach e.V.



Hessische Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz e.V.
Arbeitskreis Rodgau & Dreieich

Absender dieses Schreibens: Peter Erlemann, Gräfenwaldstr. 30, 63179 Obertshausen

Planungsgruppe Darmstadt
Alicenstraße 23

64293 Darmstadt

Obertshausen,
22. November 2008

**Bauleitplanung der Stadt Obertshausen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung HolzLand Becker“
Behördenbeteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den mit Schreiben vom 3.11.2008 zugesandten Entwurf zu o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan intensiv durchgearbeitet und einer juristischen Prüfung unterzogen.

Demnach kommen wir zu dem Schluss, dass der „Kompromiss, mit dem alle leben können“, der ohne Beteiligung der Naturschutzverbände ausgehandelt worden ist, dieses Prädikat nicht verdient! Vielmehr sind erhebliche Mängel festzustellen, die zu entsprechenden Bedenken führen.

Wir können auch nicht nachvollziehen, dass die Eingangssituation von Obertshausen durch die Beseitigung bzw. Verkleinerung eines über hunderte von Jahre hinweg gewachsenen Stücks Natur nachfolgend mit einem großen Gewerbekomplex verbessert werden soll!! Wer dies als Verbesserung ansieht offenbart damit u. E. einen völligen Anachronismus im Denken.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Punkte ein.

Vorbemerkung:

Die vorgenommenen inhaltlichen Verbesserungen im Planverfahren begrüßen wir im Ansatz. Die Schlüsse, die für die Planung daraus gezogen werden folgen jedoch oft den alten Denkweisen bzw. überholten Vorstellungen und sind in unserer Zeit nicht mehr angebracht.

Das Optimum für den Ressourcenschutz und die Erhaltung von Biodiversität aufgrund der nationalen Biodiversitätsstrategie (Artenschwund soll bis 2010 zum Stillstand gebracht werden) und der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Flächenüberbauung von derzeit 110 ha täglich soll auf 30 ha pro Tag bis zum Jahre 2020 verringert werden) sind noch nicht erreicht.

Kontaktadressen:

NABU / HGON: Peter Erlemann, Gräfenwaldstraße 30, 63179 Obertshausen

NAOM: Heinz Eikamp, Alexanderstraße 42, 63179 Obertshausen

Umweltschadengesetz:

Mit dem Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes am 14. November 2007 und Übernahme in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §21a sind u.a. die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen untersagt. Neben den europäisch geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sind auch die im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume vor einem Schaden zu bewahren.

Im Vorhabengebiet wurde der Lebensraumtyp (LRT) mit FFH-Code 9160: Geißblatt-Eichen-Hainbuchenwald auskartiert. Die Erweiterung des Holzfachmarktes soll in diesen Lebensraumtyp hinein auf 3800 qm erfolgen. Bei der geringen Flächengröße des LRT von etwa 6000 qm würde dies mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes (am Standort!) der o.g. bzw. im Gutachten aufgeführten europäisch geschützten Arten bzw. des LRT 9160 haben.

Dem Bauleitplanverfahren obliegt es also, die ordentliche Prüfung/Planung gem. §21a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG durchzuführen, damit kein Umweltschaden eintritt.

Wie auf Seite 7 der Begründung ersichtlich, wurde das Umweltschadengesetz mit den erforderlichen Konsequenzen nicht berücksichtigt.

Artenschutz:

Nach den Bestimmungen des §42 Abs. 5 BNatSchG ist es in Bauleitplanverfahren notwendig, für Brutarten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (hier Mittelspecht), außerdem für Brutvogelarten mit schlechtem Erhaltungszustand (hier Gartenrotschwanz), die ökologische Funktionsfähigkeit ihres betroffenen Lebensraums (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und zu sichern.

Die Festlegung einer Ersatzmaßnahme außerhalb des aktuellen Lebensraums der betroffenen Arten ist nicht Sinn dieser europarechtlichen Schutzvorschrift zum Erhalt der Biodiversität. Erforderlich ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen – mittels vorgezogener CEF-measures (continuous ecological function-Maßnahmen) - vor allem bezüglich der genannten Arten mit Maßnahmen, die bereits vorab eines beabsichtigten Eingriffs greifen müssen. Ist dies nicht möglich, ist der Eingriff zu unterlassen. Siehe Bundestags-Drucksache 16/5100, S. 12.

Die Ersatzmaßnahme macht insofern auch keinen Sinn, als nicht bekannt ist, ob der Ersatzlebensraum überhaupt geeignet ist oder nicht bereits mit anderen Brutrevieren der betroffenen Arten bzw. konkurrierender Arten belegt ist.

Mit dem Nachweis des im §42 Abs. 1 Nr. 2 streng geschützten Goldkäfers (= absolutes Störungsverbot) mit dem Rote-Listen-Status 1 (Deutschland = vom Aussterben bedroht) im betroffenen Lebensraum ergibt sich ein Zusammenhang mit dem §14 des Hessischen Naturschutzgesetzes Abs. 3 Satz 3 ff.: Bei Vorkommen solcher Arten ist der Eingriff in den Lebensraum abzulehnen, soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse vorgeht. Dies ist nicht allein durch den Wunsch eines privaten Investors mit dem Hintergrund höherer Einnahmen gerechtfertigt, zumal keine echte Standortalternativenprüfung erfolgt!

Alternativenprüfung:

Nachdem im BauGB die Strategische Umweltprüfung integriert wurde, ist eine Alternativenprüfung des Vorhabens im Umweltbericht nach §2a BauGB unabdingbar. Der bloße Hinweis auf den vorhandenen Standort des Holzfachmarkts reicht nicht aus. Insbesondere unter dem Aspekt Ressourcenschutz für künftige Generationen muss geprüft werden, ob es nicht im Gewerbegebiet Obertshausen oder interkommunal - etwa in Froschhausen wenige km entfernt, einen besseren Standort gibt. Der gegebenenfalls sogar für den Investor kostengünstiger ausfallen könnte.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Bauerbach:

Die Renaturierung des Bauerbaches ist nach den Vorgaben der WRRL und den nationalen Gesetzen (WHG, HWG) bis 2015 durchzuführen. Wir sprechen uns im Rahmen der Bauleitplanung für die vollständige Öffnung des nur auf Obertshausener Gebiet verrohrten Baches aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die europarechtlichen Vorschriften zum Artenschutz/ Gewässerschutz basierend auf der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie der WRRL (2000/60/EG) nicht der Abwägungsmöglichkeit in einem Bauleitplanverfahren unterliegen.

Entsprechende Festlegungen durch die Stadtgremien würden zu fehlerhaften Entscheidungen und Genehmigungen führen.

In diesem Fall wird von den Naturschutzverbänden geprüft, ob zur Abwehr des Umweltschadens von der bestehenden Möglichkeit einer Klage Gebrauch gemacht werden soll.

Unabhängig von unseren vorstehenden Ausführungen, die weitere Untersuchungen und Abwägungen im Vorfeld jeglicher Entscheidung erfordern, erheben wir zu folgenden Punkten Bedenken.

Wald:

Die Aussagen in der Begründung zum Entwurf sind nicht nachvollziehbar und unkoordiniert.

Seite 23: *Die an das Plangebiet angrenzende Waldfläche besitzt eine wichtige Erholungsfunktion für die Bewohner von Obertshausen.*

Der Bereich ist kaum zugänglich. Lediglich der durch den Bestand führende Fuß-/Radweg spielt eine Rolle.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss (Seite 21), *dass an vorderster Stelle Maßnahmen vorzusehen sind, die den Waldbestand nachhaltig sichern.*

Auf Seite 20 heißt es: *Der Untersuchungsraum soll den Charakter eines „offenen Waldpark-Campus“ erhalten – und dadurch der Bestand völlig entwertet wird!*

Auf Seite 31 wird hingegen ausgeführt, *der Waldbereich (bestehende Wald im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) soll durch geeignete Maßnahmen zu einem naturnahen, strukturreichen Waldbestand entwickelt werden!*

Seite 46: *Der Waldbereich soll sich langfristig zu einem naturnahen Buchenwald entwickeln.*

Was soll denn nun wirklich in die Festsetzungen aufgenommen werden?

Hier käme lediglich der vollständige Nutzungsverzicht für den gesamten Waldbestand in Frage!

Funktionaler Ausgleich Streuobst:

Als Ausgleich für den Verlust der Streuobstwiese im Planungsraum sollen in der Rodauniederung Obstbaumreihen angelegt werden. Demnach sind auf einer Länge von 365 Metern Weg begleitende, 10 Meter breite extensiv genutzte Streifen vorgesehen, auf denen etwa 35 hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden sollen.

Diese Planung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Lage z. T. im Überschwemmungsgebiet der Rodau
- Riegel in der offen zu haltenden Aue
- zu erwartende Schwierigkeiten beim Erwerb der benötigten Flächen (Beispiel: eine umfangreiche Renaturierung der Rodau scheiterte hier aus diesen Gründen!)

Als adäquater Ausgleich kommt nur eine flächige Streuobstwiese in der entsprechenden Größe in Betracht. Wir weisen erneut darauf hin, einen solchen Lebensraum westlich des Naturschutzgebietes Gräbenwäldchesfeld von Hausen anzulegen! Möglicherweise ist hier der Erwerb der benötigten Fläche problemloser zu realisieren.

Artenschutz (Mittelspecht):

In der Begründung wird ausgeführt, dass die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Gesamtbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht mehr gegeben sein wird.

Daher werden Ausgleichsmaßnahmen angeführt, die jedoch hypothetisch, teilweise unsinnig sind und fehlende Kenntnis der Habitatansprüche der Art belegen:

- Waldabteilung 203: „*scheint geeignet zu sein*“
Im Rahmen der hessenweiten Spechtkartierungen wurde hier kein Mittelspecht nachgewiesen, trotz Einsatz von Klangattrappen. Dies, obwohl im nahen Alteichenbestand auf Offenbacher Gemarkung mehrere Reviere besetzt waren!
- Offensichtlich entspricht der Baumbestand in der Abteilung nicht den Ansprüchen der Art, oder wurden hier Vorkommen festgestellt?
- Nutzungsverzicht an 20 – 25 Alteichen:
Keine Verbesserung des Lebensraums, lediglich Beibehaltung des Status quo!
- gefällte Alteichen (Verkehrssicherungspflicht!?) verbleiben als Totholz im Bestand:
Hilft dem Mittelspecht in keiner Weise – er benötigt stehendes Altholz, worin er auch seine Bruthöhlen anlegen kann, die oft jahrelang benutzt werden!

In diesem Zusammenhang davon zu sprechen, dass „*durch diese Maßnahme dem Mittelspecht ein sofort verfügbarer Lebensraum angeboten und dauerhaft gesichert*“ wird, ist völlig haltlos!

- Reviergröße: Die Aufrechnung des Verlustes an 3 ha optimalen Lebensraums mit etwa 3 ha irgendwo im Stadtwald ist unzulässig; dieser Wert kann nicht allgemein zu Grunde gelegt werden. So sind Siedlungsdichten entsprechend der Habitatqualität zwischen 0,05 und 2,4 Brutpaaren auf 10 ha belegt.

Aus den genannten Gründen lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab.

Wir bitten um eine Aufarbeitung mit Einbeziehung der im Naturschutz relevanten Akteure in der Stadt bzw. Region! Unsere Kooperation bieten wir an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Peter Erlemann
HGON

Heinz Eikamp
NAOM

Ute Wernicke
NABU

Joachim Assmuth
NABU